Sitzungsvorlage Nr. V/2026/0183

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Overs-Busche, Anne

Ahaus, 12.08.2026

Beratungsfolge

Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz	**23.09.2026**	**TOP Ö**	**3**
Rat	**29.09.2026**	**TOP Ö**	**9**

Beratungsgegenstand

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken für den Zeitraum 2027-2031

Beschlussvorschlag

1. Für den Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz:

 Der Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Ahaus nimmt den Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken in Form der Fortschreibung von 2027 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht. Insofern empfiehlt der Ausschuss dem Rat die Zustimmung zum vorgelegten Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken.

2. Für den Rat der Stadt Ahaus:

 Der Rat stimmt dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken in Form der Fortschreibung von 2027 bis 2031 zu.

Zusammenfassung der Vorlage

Der Kreis Borken ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gesetzlich verpflichtet, sein Abfallwirtschaftskonzept alle fünf Jahre fortzuschreiben. Das aktualisierte Konzept bündelt Maßnahmen zu Abfallvermeidung, Recycling und Entsorgungssicherheit unter den Leitbegriffen Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Entsorgungssicherheit. Kreisangehörige Städte und Gemeinden werden gemäß gesetzlicher Vorgabe zu ihren Zuständigkeiten bei Einsammlung und Transport angehört und können Stellungnahmen einreichen. Die Entsorgungssicherheit ist durch eigene Anlagen, regionale Kooperationen und vertraglich gesicherte Verbleibswege für mindestens zehn Jahre nachgewiesen. Das Konzept ist strategisch in die Kreisentwicklungsstrategie Kompass 2035 sowie das Klimaschutzkonzept 3.0 eingebettet.

Sachdarstellung

Der Kreis Borken ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gemäß §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Nach §6 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) hat der Kreis Borken im Abstand von jeweils fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben. Da die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet überlassenen Abfälle nach LKrWG NRW Aufgabe der Städte und Gemeinden ist, sind die kreisangehörigen Kommunen vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes anzuhören.

Die Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschränkt sich auf deren Zuständigkeiten, hier die Sammlung und der Transports von Abfällen. Insofern ist zu überprüfen, ob die in den örtlichen Satzungen verankerten gemeindlichen Abfallsammelkonzepte mit den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises Borken und der grundsätzlichen abfallrechtlichen Zielsetzungen übereinstimmen. Zudem gilt es sicherzustellen, dass der Kreis Borken auch zukünftig in der Lage sein wird, die Abfallmengen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden anzunehmen und gesetzeskonform und umweltverträglich zu verwerten bzw. zu beseitigen. Schließlich gilt es in diesem Zusammenhang die Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten. Hierbei sind die CO2-Bilanzen und die Energiebilanzen von Bedeutung.

Gesetztesauszug LKrWG:

§6 Abfallwirtschaftskonzept:

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet in Abfallwirtschaftskonzepten unter Beachtung der Ziele des § 1 die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle dar. Die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans sind zu beachten.

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen beziehungsweise die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen jeweils getrennt darzustellen sind,

2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen,

3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,

4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,

5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,

6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),

7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nummer 1 bis 6.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entscheiden dabei im Rahmen der Gesetze, insbesondere gemäß § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit) über die Umsetzung. Bei der Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfällen im Sinne von § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind die Entscheidungskriterien der Kommunen über die Bestimmung der Sammelgebiete und Sammelsysteme der Bioabfallerfasssung bezogen auf die siedlungsstrukturspezifischen Gegebenheiten darzustellen. Das Abfallwirtschaftskonzept der Kreise enthält auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; diese Festlegungen werden in Form einer Satzung erlassen. Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes der Kreise sind die

kreisangehörigen Gemeinden zu hören. Das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, in welchem Umfang und in welcher Form Angaben nach Absatz 2 in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen und darzustellen sind. Der Entwurf über die Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist in einem frühen Stadium mit der nach Absatz 2 Satz 8 zuständigen Behörde abzustimmen.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 8 zuständige Behörde kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.

(5) Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder Bürger hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.

Zusammenfassung:

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Kreises Borken für 2027–2031 bildet den strategischen Rahmen für die zukünftige Abfallwirtschaft. Im Mittelpunkt stehen die drei gleichrangigen Leitziele Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Entsorgungssicherheit. Der Kreis will die getrennte Erfassung und hochwertige Verwertung weiter ausbauen, Abfallmengen reduzieren und gleichzeitig stabile Gebühren sowie langfristig sichere Entsorgungswege gewährleisten.

Die Stadt Ahaus als eine der größeren Kommunen des Kreises Borken weist bei mehreren Abfallströmen relevante Mengen auf. Die kommunalen Daten für 2025 zeigen folgendes Bild:

Abfallstrom	**Ahaus 2025**	**Pro Einwohner**
Haus- und Sperrmüll	ca. 4.894 t Hausmüll	122 kg/E·a
Bio- und Grünabfall	ca. 6.561 t	163 kg/E·a
PPK (Papier/Pappe/Karton)	ca. 1.854 t	46 kg/E·a
LVP (Leichtverpackungen)	ca. 1.944 t	48 kg/E·a
Altglas	ca. 829 t	21 kg/E·a

Die Werte zeigen insbesondere die hohe Bedeutung der Bio- und Grünabfallerfassung in Ahaus. Gleichzeitig liegt die gemeinsame Haus- und Sperrmüllmenge mit 122 kg/E·a im unteren Bereich des Kreises. Insgesamt werden im Kreis bereits rund 70 % der Siedlungsabfälle getrennt erfasst und verwertet; etwa 30 % werden thermisch behandelt. Gerade bei den Restmüllmengen bestehen aber weiterhin Potenziale, verwertbare Stoffe besser getrennt zu erfassen.

Ahaus verfügt über ein gut etabliertes Bringsystem über den Wertstoffhof. Beim Sperrmüll erfolgt die Erfassung in Ahaus über den Wertstoffhof mit vollständiger Abfalltrennung. Dadurch können Wertstoffe wie Holz, Metalle und weitere verwertbare Bestandteile gezielt aus dem Sperrmüll herausgehalten werden. Für alle Abfallströme gibt es ein langjährig etabliertes Sammelsystem.

Auch für die Stadt Ahaus sind die kreisweiten Ziele, Restmüll weiter zu reduzieren und

verwertbare Bestandteile nicht in der Restmülltonne zu belassen, die Qualität der Bioabfälle durch möglichst geringe Störstoffanteile zu verbessern, Wiederverwendung und Recycling stärker zu fördern, Wertstoffhöfe als wichtige Schnittstelle für eine sortenreine Erfassung weiterzuentwickeln und durch weniger thermisch zu behandelnde Abfälle die Auswirkungen der steigenden CO_2-Kosten auf die Gebühren zu begrenzen, von Relevanz.

Für den Kreis sind deshalb insbesondere Sortier- und Stoffstromanalysen des Hausmülls, gemeinsame Maßnahmen mit den Kommunen sowie die kontinuierliche Prüfung weiterer Recyclingmöglichkeiten vorgesehen. Die Entsorgungssicherheit für Rest- und Sperrmüll ist langfristig durch Kooperationen, insbesondere mit der AGR, abgesichert.

Weitere **Informationen und Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.**

Zur Übersicht über die abfallwirtschaftlichen Zusammenhänge und Zuständigkeiten wird auf die Vorlage V/2018/0916 und V/2021/0237 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Budget:
Maßnahme:

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☒	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Die Zuständigkeit und Verantwortung der Abfallentsorgung an sich (Recycling, Verwertung, Beseitigung) liegt in erster Linie beim Kreis Borken. Die Städte und Gemeinden sind zuständig für die Einsammlung und den Transport der Abfälle zu den Sammelstellen des Kreises. Insofern können die Städte und Gemeinden nur über die Getrennthaltungs- und Sortierungspflichten die Ressourcenwirtschaft fördern und damit Einfluss auf die Umwelt nehmen. Hieran wollen Kreis, EGW und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auch zukünftig intensiv arbeiten. Die Gesetz-geber geben hierbei die Zielwerte bzw. Zielquoten vor. Weiter wird auf die Sachdarstellung (CO2-Bilanz, Energiebilanz) hierzu verwiesen.

Anlagen

Anlage 01 - Anschreiben Stellungnahme AWK 2027-2031
Anlage 02 – KREIS Entwurf Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken 2027-2031